



26. Februar 2025

Rundschreiben Nr. 02 / 2025

Neue Ausbildungsverordnung Florist/in veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass am 6. Februar 2025 die „**Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen und zur Floristin**“ im Bundesgesetzblatt (Floristen-Ausbildungsverordnung — FloristAusbV, *BGBl. 2025 I Nr. 30*) veröffentlicht wurde.

Sie tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Sie finden die Verordnung anhängend sowie unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/30/VO.html>.

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) war an der Erarbeitung der Verordnung 2023/2024 über den Bundesverband der Einzelhandelsgärtnereien (BVE) mit einem Sachverständigen direkt beteiligt. Gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien, den Sozialpartnern und Sachverständigen aus der betrieblichen Praxis hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag der Bundesregierung die Ausbildungsordnung zum Floristen und zur Floristin innerhalb eines Jahres modernisiert.

Dabei ergab sich folgendes zusammengefasstes modernisiertes Berufsprofil:

Floristen und Floristinnen arbeiten in Floristikfachgeschäften sowie Gartencentern und Baumärkten mit Floristikabteilung, darüber hinaus auch in Beherbergungsbetrieben, im Einzelhandel und auf Kreuzfahrtschiffen. Neben der Beratung und dem Gestalten von Blumenschmuck ist das Pflegen von Pflanzen und das Versorgen von Pflanzenteilen von herausragender Bedeutung. Hierbei kommt dem Schutz von Pflanzen auf Grundlage des Erkennens von Schadbildern und dem integrierten Pflanzenschutz eine zentrale Rolle zu.

Bestandteil der beruflichen Handlungsfähigkeit sind darüber hinaus die Beschaffung und Lagerung von Waren sowie deren verkaufsfördernde Präsentation. In diesem Zusammenhang spielt auch Marketing eine große Rolle. Im Hinblick auf eine mögliche spätere Selbständigkeit wird das Berufsprofil durch Grundlagen kaufmännischer Kontrolle und Steuerung abgerundet.

Besonders im Fortbestehen der Regelung zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Verkauf hat sich der ZVG eingesetzt, sodass nun **mit dem Abschlusszeugnis auch weiterhin die Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln beantragt werden kann.**

Bundesweit werden insgesamt mehr als 1.800 Fachkräfte ausgebildet (Stand 31.12.2023). Für die Auszubildenden bestehen sehr gute Übernahmechancen. Im Anschluss an die Ausbildung können sie eine Aufstiegsfortbildung zum/zur Floristmeister/-in oder zum/zur Staatlich Geprüften Gestalter/-in für Blumenkunst absolvieren.

Aktuell erarbeitet das BIBB gemeinsam mit Sachverständigen aus der Praxis eine Umsetzungshilfe, in welcher Neuerungen erläutert und praktische Tipps für die Planung und Durchführung der

Ausbildung gegeben werden. Sie wird in der BIBB-Reihe „Ausbildung gestalten“ veröffentlicht und kostenfrei über die BIBB-Webseite abrufbar sein.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Yvonne Grau
Referentin Bildung und Forschung

Anlagen:

Verordnung über die Berufsausbildung
zum Floristen und zur Floristin
(Floristen-Ausbildungsverordnung –
FloristAusbV) vom 31. Januar 2025